

Das Software-Patent

Vortragender: PA Dipl.-Ing. Christian Cremer

Cremer & Cremer
Patentanwälte

Ulmer Straße 9

86489 Deisenhausen

Patent-Cremer@t-online.de

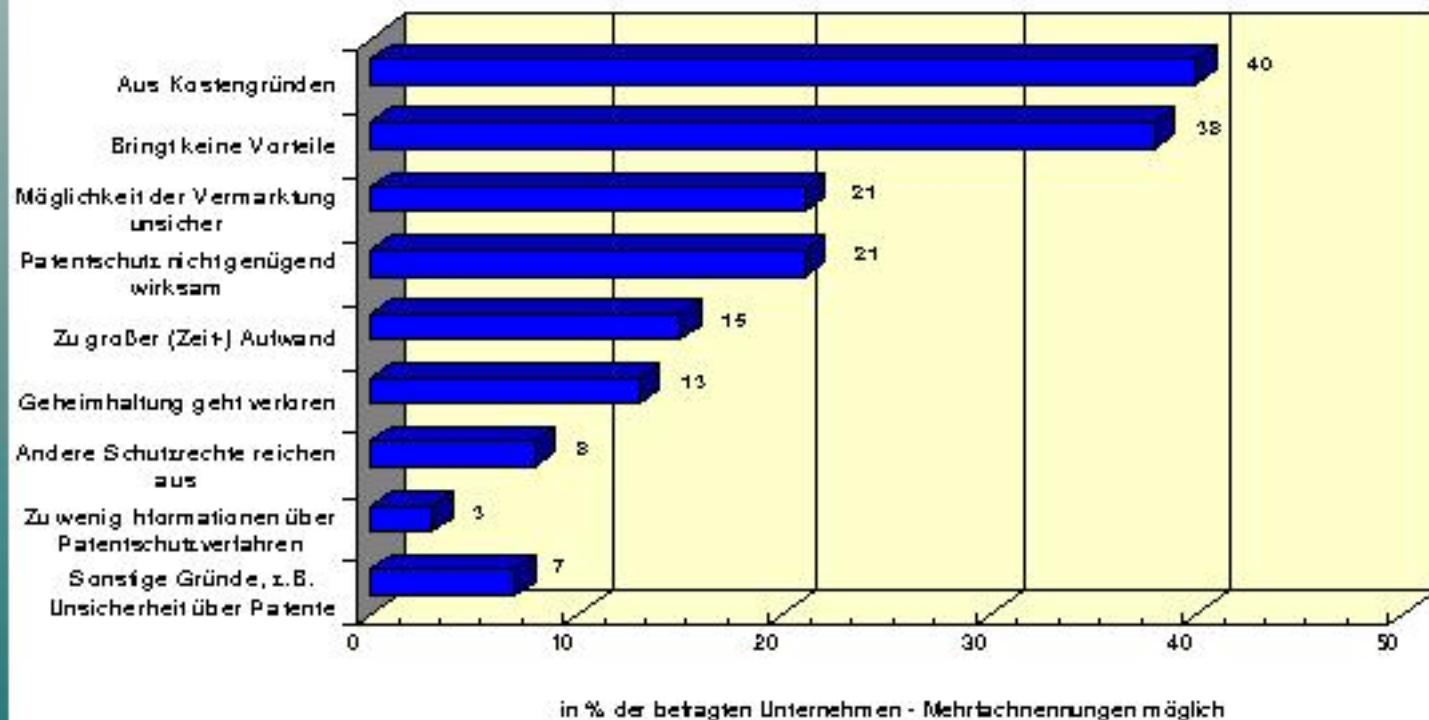
Tel.: 08282-894780

Inhalt des Vortrags

- Allgemeine Patentierungsvoraussetzungen
- Verfahrensablauf während eines Patentlebens
- Softwarepatentproblemfelder
- Stand im Gesetzgebungsverfahren
- Ausblick und Einschätzung

Warum werden Erfindungen nicht geschützt?

Warum werden patentfähige Erfindungen nicht angemeldet?



Quelle: Umfrage Unternehmensberatung Roland Berger, 1994
veröffentlicht in den BMWi Gründerzeiten, Nr. 40, März 2001, S. 2

Voraussetzungen für Patentschutz

Das Muss einer Erfindung:

neu (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

erfinderische Tätigkeit (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

gewerblich anwendbar (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

technische Erfindung (ungeschrieben)

Definition der Patentschutzvoraussetzung: Neuheit

Nach dem absoluten Neuheitsbegriff muss unter Berücksichtigung des allgemeinen Fachwissens zum Prioritätszeitpunkt die Erfindung neu sein.

Definition der Patentschutzvoraussetzung: erfinderische Tätigkeit

Berücksichtigung des Standes der Technik

Können und Fähigkeiten des
Durchschnittsfachmanns

Naheliegen der aufgezeigten Lösung

Definition der Patentschutzvoraussetzung: gewerbliche Anwendbarkeit

Wenn das Erfundene seiner Art nach geeignet ist

in einem technischen Gewerbebetrieb hergestellt zu werden

in einem technischen Gewerbebetrieb angewendet zu werden

Definition der Patentschutzvoraussetzung: Technizität

Def.: Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges (BGH GRUR 77, 152 - Flugkostenminimierung)

⇒ ein technisches Merkmal genügt

Patentkategorien

Erzeugnispatent

Vorrichtungspatent

Stoffpatent

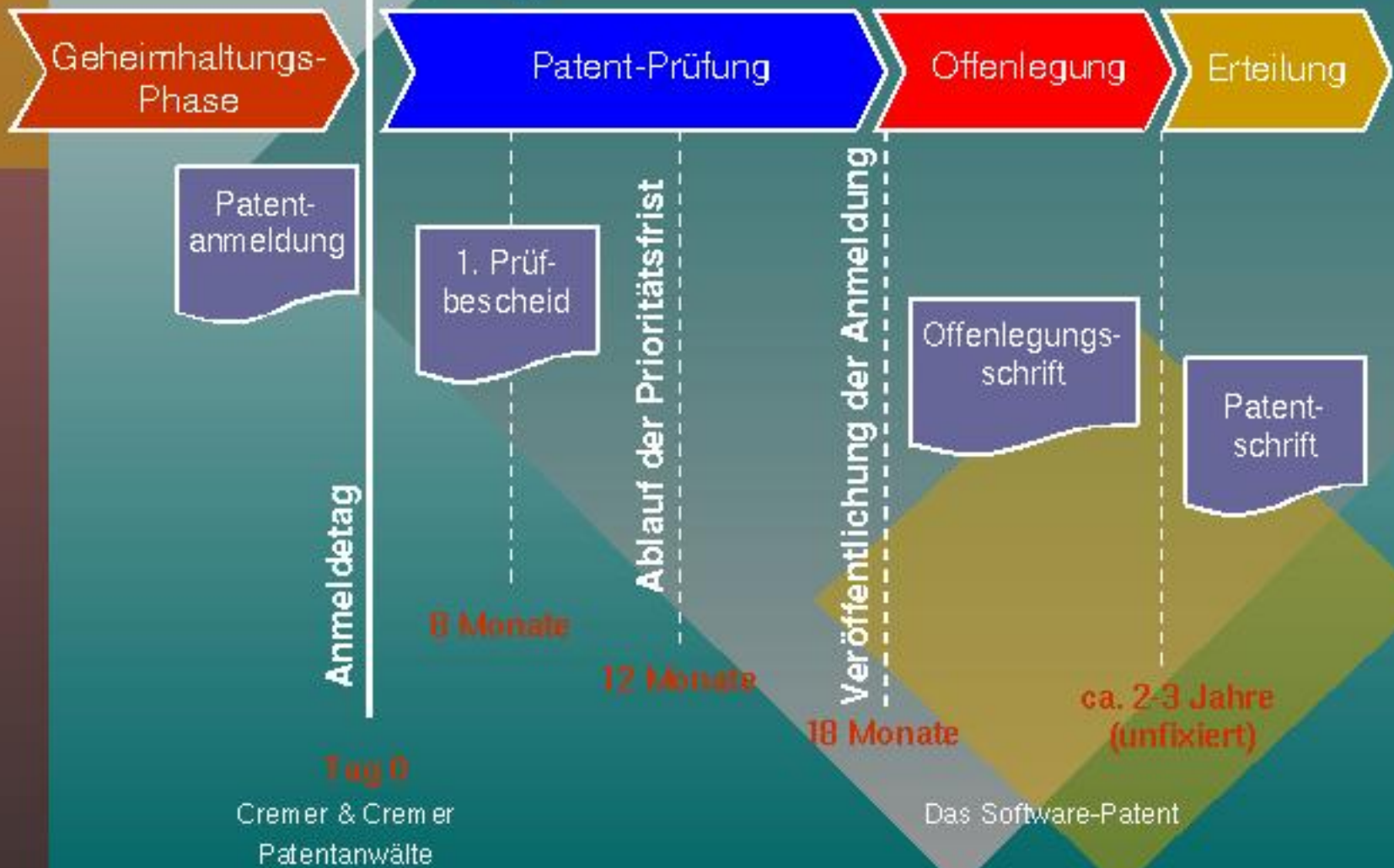
Verwendungspatent

Verfahrenspatent

Erteilungs- und Patentverfahren

1. Anmeldung
2. Formalprüfung
3. Recherche
4. Offenlegung der originalen Anmeldeunterlagen
5. Materielle Prüfung
6. Erteilung
7. Einspruchsverfahren
8. Nichtigkeitsverfahren

Grundzüge des Patentierungsverfahrens



Beschränkungen der Wirkung des Patents (§ 11 PatG)

Handlungen im privaten Bereich zu nicht
gewerblichen Zwecken

Handlungen zu Versuchszwecken

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Mathematische Methoden (§ 1 II 1. PatG)

Pläne, Verfahren für geschäftliche
Tätigkeiten (§ 1 II 3. PatG)

Programme für Datenverarbeitungs-
anlagen (§ 1 II 3. PatG)

Historische Entwicklung

EPÜ wurde am 05.10.1973 unterzeichnet

EPÜ trat am 07.10.1977 in Kraft

1970 - PDP-11 (16-bit Word, 8 Register) von DEC

1974 - μ P 8080 (8-bit Word, 2 μ sec, 6 Register) von Intel

1975 - Gesellschaft für Informatik empfiehlt Errichtung eines Informatikstudiums

1980 - die ersten Universitäten bieten Informatik an

Beispiele der Patentierungsgrenze nach strenger Wortlautauslegung des Gesetzes

1. "Embedded system electronic", aber nicht "Steuerungssoftware"
2. "ASIC-Entwurf", aber nicht in einem "Speicher abgelegte Funktionen"
3. "Hartverdrahtete Rechnerschaltung", aber nicht: "Rechnerschaltung mit Prozessor"

Rechtsprechungstendenzen

BGHZ 117, 144, 149

Dispositionsprogramm

BGH X ZB 16/00 Fehlerhafte Zeichenkette

BGH X ZB 15/98 Sprachanalyseeinrichtung

BGH 143, 255, 263 Logikverifikation

T 931/95 Controlling pension benefits sys.

Wirtschaftliche Bedeutung der Software

Beschäftigte in Deutschland*:

2002 - 541.000

2006 - vermutlich ca. 700.000

Umsatz in Deutschland*:

2002 - ca. 60 Mrd. Euro

2006 - vermutlich 80 Mrd Euro

Softwareindustrie - USA (2002)+:

400 Mrd. \$ Umsatz jährlich

* Business Software Alliance Europe Studie 2003

+ IDC USA Studie 2002

Stand im Gesetzsetzungsverfahren

Verfahren nach Art. 251 EGV
(Mitentscheidungsverfahren)

RiLi-Entwurf der Kommission vom 20.02.2002

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat
angenommen

EP hat RiLi am 24.09.2003 verhindert

Schlusswort

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Entsprechen der wirtschaftlichen Realität
- Nachfolgen der Gesetzeslage der technischen Entwicklung

=> These: längerfristig ist die Anpassung der Gesetzeslage zum Softwarepatent unausweichlich